

## Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

### **„Teiländerung 9 – Gesundheitszentrum“ in Mietingen (VVG Laupheim)**

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 15.03.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 19. und 20.05.2022

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 30.05.2022 bis 01.07.2022

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 27.05.2022, Frist: 01.07.2022

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: -

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: -

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: -, Frist: -

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Stand: 26.10.2022

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

<i>Nr.</i>	<i>Verfasser/ Datum</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Abwägung</i>
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn  27.05.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
2	Gemeinde Schemmerhofen Hauptstraße 25 88433 Schemmerhofen  30.05.2022	Seitens der Gemeinde Schemmerhofen gibt es keine Bedenken oder Einwände gegen die geplanten Änderungen im FNP.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
3	Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm  31.05.2022	Von Seiten des Polizeipräsidium Ulm bestehen keine Einwände.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
4	Vermögen und Bau BW Mähringer Weg 148 89075 Ulm  31.05.2022	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) hat keine Einwände gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2015. Auf den betroffenen Flurstücken sind keine Planungen von Seiten der Liegenschaftsverwaltung des Landes angedacht.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>

5	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
31.05.2022	Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	<b>Wurde berücksichtigt</b> Die Deutsche Telekom wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.	
6	TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51-55 70173 Stuttgart	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
31.05.2022	Im geplanten Geltungsbereich der FNP-Teiländerung 9 der VVG Laupheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.	Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	
7	PLEdoc GmbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
31.05.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul>		

- 
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
  - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

---

8	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
---	---	--	-----------------------------

02.06.2022

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

---

9	Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth	Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
---	---	---	-----------------------------

02.06.2022

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.

**Wurde berücksichtigt**  
Die Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

---

10	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstr. 27 89597 Munderkingen  07.06.2022	Diese Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.  Betroffen hiervon sind wir nicht, da im Geltungsbereich dieser Änderungsplanung derzeit noch keine Erdgasversorgungsleitungen unsererseits vorhanden sind. Allerdings wird derzeit die Gemeinde Mietingen von uns mit Erdgasleitungen erschlossen.  <b>Gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.</b>  Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir jedoch erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.  Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
----	---	--	-----------------------------

---

11	RP Freiburg Landesforstverwaltung Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br.  08.06.2022	Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der Sitzung vom 15.03.2022 beschlossen, den derzeit wirksamen Flächennutzungsplan 2015 der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim in drei Teilbereichen zu ändern und hierzu gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Flächennutzungsplan-Teiländerungen aufzustellen. In derselben Sitzung wurde auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.  Folgende Teiländerungen sind vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teiländerung 9: Mietingen „Gesundheitszentrum“, Sonderbaufläche</li> <li>• Teiländerung 10: Achstetten-Oberholzheim „Tank- und Rastanlage“, Sonderbaufläche</li> </ul>	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
----	---	---	-----------------------------

---

- 
- Teiländerung 11: Burgrieden-Rot „Tiny-House-Quartier, Sonderbaufläche

Die höhere Forstbehörde dankt für die Beteiligung im Verfahren und nimmt zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen wie folgt im Einzelnen Stellung:

**Teiländerung 9 Mietingen „Gesundheitszentrum“**

Die 9. Teiländerung sieht die Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum“ anstelle einer gewerblichen Baufläche vor.

Von der Änderung der Darstellung sind Waldflächen nicht direkt betroffen. Entlang der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereichs schließt Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz an.



**Abb. 1:** Änderungsbereich (schwarz) mit östlich anschließendem Wald und ungefährender Lage des Waldabstandsbereichs (rot gepunktet)

---

Gemäß § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung ist mit Gebäuden ein Waldanstand von 30 Metern einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass diese Vorschrift spätestens bei der Festsetzung der Baugrenzen im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans berücksichtigt werden muss.

---

12 terranets bw GmbH  
Am Wallgraben 135  
70565 Stuttgart

09.06.2022

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von der Änderung (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind.

**Kein Abwägungsbedarf**

Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.

Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.

Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de)

---

13 Stadt Ehingen (Donau)  
Marktplatz 1  
89584 Ehingen (Donau)

13.06.2022

Seitens der Stadt Ehingen (Donau) keine Einwände oder Bedenken.

**Kein Abwägungsbedarf**

---

14 IHK Ulm  
Olgastraße 95-101  
89073 Ulm

14.06.2022

Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

**Kein Abwägungsbedarf**

---

15 Telefónica Germany  
GmbH & Co. OHG  
Südwestpark 35  
90449 Nürnberg

21.06.2022

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

**Kein Abwägungsbedarf**



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.



---

16 RP Freiburg  
Landesamt für  
Geologie, Rohstoffe  
und Bergbau  
Albertstraße 5  
79104 Freiburg i. Br.

22.06.2022

## **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**Kein Abwägungsbedarf**

### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

**Kein Abwägungsbedarf**

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Gesundheitszentrum" hat das LGRB mit Schreiben vom 26.07.2021 (Az. 2511 // 21-07249) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

**Kein Abwägungsbedarf**

Die Belange der Stellungnahme wurden im Bebauungsplanverfahren „Gesundheitszentrum“ behandelt und abgearbeitet. Eine weitere Abwägung erfolgt nicht.

---

*Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.*

*Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:*

**Wird berücksichtigt**

Der Hinweis wird in die Teiländerung 9 „Gesundheitszentrum“ unter Ziff. 1.5.1 aufgenommen.

*Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss, Auenlehm und Holozänen Abschwemmmassen.*

*Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich des Auenlehms ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.*

*Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich des Lösses und den Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.*

*Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.*

**Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

**Kein Abwägungsbedarf**

---

### **Mineralische Rohstoffe**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken. **Kein Abwägungsbedarf**

### **Grundwasser**

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. **Kein Abwägungsbedarf**

### **Bergbau**

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. **Kein Abwägungsbedarf**

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Kein Abwägungsbedarf**

### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. **Wird zur Kenntnis genommen**

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. **Wird zur Kenntnis genommen**

- 
- |    |  |   |                             |
|----|--|---|-----------------------------|
| 17 | Gemeinde Schwendi<br>Biberacher Straße 1<br>88477 Schwendi | Die Verwaltungsgemeinschaft Schwendi – Wain hat keine Einwände gegen die Teiländerung 9 des Flächennutzungsplanes 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim. | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|    | 22.06.2022   | Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.   |                             |
-

---

18 RP Stuttgart  
Landesamt für  
Denkmalpflege  
Alexanderstraße 48  
72072 Tübingen

27.06.2022

Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

**1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:**

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

**Kein Abwägungsbedarf**

**2. Archäologische Denkmalpflege:**

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:

**Kein Abwägungsbedarf**

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

**Wird berücksichtigt**

Der Hinweis wird in die Teiländerung 9 „Gesundheitszentrum“ unter Ziff. 1.5.2 aufgenommen.

***Bitte beachten Sie:***

***Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an [TOEB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de](mailto:TOEB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de) zu richten.***

---

<p>19 Deutsche Telekom Technik GmbH Sauterleutestraße 36 88250 Weingarten</p> <p>27.06.2022</p>	<p>Zu dem o. g. Gebiet haben wir im September 2020 bereits Stellung bezogen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt, siehe bitte Anhang.</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.10.2022:</u>  <i>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum BPL "Gesundheitszentrum" in Mietingen und zur frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB</i></p> <p><i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich im und am Rande Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes ist mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</i></p> <p><i>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</i></p> <p><i>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</i></p>	<p><b>Kein Abwägungsbedarf</b></p> <p>Die Belange der Stellungnahme wurden im Bebauungsplanverfahren „Gesundheitszentrum“ behandelt und abgearbeitet. Eine weitere Abwägung erfolgt nicht.</p>
<p>20 Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstr. 35 89073 Ulm</p> <p>28.06.2022</p>	<p>Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p><b>Kein Abwägungsbedarf</b></p>

---

---

21 Handwerkskammer  
Ulm  
Olgastraße 72  
89073 Ulm

Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.

**Kein Abwägungsbedarf**

29.06.2022

---

22 Landratsamt Biberach  
Rollinstraße 9  
88400 Biberach/Riß

In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:

30.06.2022

- **Amt für Bauen und Naturschutz**

Baurecht

Hinsichtlich der raumordnerischen Belange und Ausweisungen der Flächen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen.

**Kein Abwägungsbedarf**

Gegen die geplanten 3 Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.

Der Flächennutzungsplan wird in allen 3 Teiländerungen im Parallelverfahren nach § 8 III Baugesetzbuch aufgestellt. Somit werden die gesetzlichen Vorschriften eingehalten.

Naturschutz

**Teiländerung 9: Bebauungsplan Gesundheitszentrum Mietingen**

Das Defizit von insgesamt 73.524 Ökopunkten wurde gem. Umweltbericht Büro SeeConcept vom 20.07.2021 (letzter Stand) durch einem Maßnahmenkomplex (Az: 426.02.022 „Entwicklung von artenreichem Grünland zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling“) auf Gemarkung Obersulmetingen abgebucht (vgl. FLÄCHENAGENTUR BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH in lit. 2021).

**Kein Abwägungsbedarf**

---

Diese Maßnahme wurde gem. Umweltbericht vorgezogen umgesetzt.

Für eine endgültige Genehmigung benötigt die UNB einen zusammenfassenden Bericht bez. der Umsetzung und des aktuellen Zustands der Maßnahme (2022).

**Wird zur Kenntnis genommen**  
Der Gemeinde bzw. dem planenden Büro wird ein entsprechender Hinweis gegeben.

- **Wasserwirtschaftsamt**

**Wasserversorgung**

Es bestehen keine Einwendungen.

**Kein Abwägungsbedarf**

**Abwasser**

Es bestehen keine Einwendungen.

**Kein Abwägungsbedarf**

**Altlasten/Bodenschutz**

Gegen die Teiländerungen 9-11 bestehen keine Einwendungen. Details werden/wurden im Zuge des betreffenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

**Kein Abwägungsbedarf**

**Fließgewässer**

Teilplanänderung 9, Mietingen:

Grundsätzlich mögen Anträge in Gewässernähe mit den nötigen Plänen eingereicht werden. In den Plänen sind jeweils die Abstände zum Gewässer, sowie die Überschwemmungsgebiete einzuzeichnen.

**Kein Abwägungsbedarf**

Gemäß § 29 (1) Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind die Gewässerrandstreifen einzuhalten. Diese betragen im Innenbereich fünf Meter, Außenbereich zehn Meter gemessen ab Böschungsoberkante. In den Gewässerrandstreifen ist nach § 29 WG und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich verboten. Es ist zu beachten, dass auch Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen, Stellplätze und befestigte Wege nicht zulässig sind. Als bauliche und sonstige

---

Anlagen gelten auch Geländeänderungen, Befestigungen, Materiallager, Kompost- oder Abfallhaufen usw.

Weiterhin ist folgendes verboten:

- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ausgenommen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Es ist zu beachten, dass auch Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen, Stellplätze und befestigte Wege nicht zulässig sind. Als bauliche und sonstige Anlagen gelten auch Geländeänderungen, Befestigungen, Materiallager, Kompost-oder Abfallhaufen usw.
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern, hiervon ausgenommen sind die Anpflanzungen von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchslose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtfächen für Insekten

Der Gewässerrandstreifen von fünf bzw zehn Metern ist zwingend einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen umfasst lt. § 38 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, bzw bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

---



---

**Industrie und Gewerbe**

Es bestehen keine Einwendungen.

**Kein Abwägungsbedarf**

- **Landwirtschaftsamt**

Das Landwirtschaftsamt nimmt zu den Teiländerungen wie folgt Stellung:

**Teiländerung 9: Mietingen Gesundheitszentrum**

Letztlich wird hier nur eine bisher geplante Gewerbefläche in eine Sondergebietsfläche zugeführt.

**Kein Abwägungsbedarf**

Das Landwirtschaftsamt hat keine Bedenken gegen diese Umplanung.

- **Forstamt**

- 1.) Waldflächeninanspruchnahme

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG mit entsprechend forstrechtlichem Ausgleich über die Untere Forstbehörde (Kreisforstamt) beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) zu stellen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

**Kein Abwägungsbedarf**

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

- 2.) Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung. Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

---

Teiländerung 9: Mietingen - Gesundheitszentrum

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung. Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

**Kein Abwägungsbedarf**

In der vorliegenden Planung ist dieser Abstand zu den Waldgrundstücken Flst, 366 und 365 eingehalten, somit bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind bei allen Planungen nicht betroffen und es bestehen von Seiten der unteren Forstbehörde keine Bedenken.

- **Kiesabbau**

Aus Sicht des Sachgebiets Kiesabbau ergeben sich keine Konflikte zwischen den FNP-Teiländerungen und den im jeweiligen Umkreis gelegenen Kiesabbaustätten.

**Kein Abwägungsbedarf**

- **Straßenamt**

Das Straßenamt nimmt zu den Teiländerungen wie folgt Stellung:

**Teiländerung 9: Mietingen „Gesundheitszentrum“**

Das Plangebiet liegt an der Landesstraße L 265. Für diesen Bereich ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

**Kein Abwägungsbedarf**

Die Belange des Straßenamtes sind nicht betroffen.

---

- **Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

**Kein Abwägungsbedarf**

Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal 150 m voneinander betragen.
3. Für die Feuerwehr notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.
4. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.
5. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 L/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.

- **Kreisgesundheitsamt**

Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der

**Kein Abwägungsbedarf**

---

Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.

Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen.

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

- **Flurneuordnungsamt**

Alle drei Teiländerungen betreffen keine laufenden Verfahren nach dem FlurbG.

**Kein Abwägungsbedarf**

---

23 Netze BW GmbH  
Schelmenwasenstr. 15  
70567 Stuttgart

Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

- **Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte**

- **Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)**

- Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Kein Abwägungsbedarf**

30.06.2022

- **Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)**

- Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.

**Kein Abwägungsbedarf**

---

Als Anlage erhalten Sie einen bearbeiteten Planausschnitt, in dem ein nicht mehr vorhandener 20-kV-Freileitungsabschnitt gekennzeichnet ist.

**Wird berücksichtigt**

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden entsprechend aktualisiert.

Wir haben zur Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse [bauleitplanung@netze-bw.de](mailto:bauleitplanung@netze-bw.de) zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. **Vorgangs-Nr.** an.

Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:

Netze BW GmbH  
Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement  
Externe Planungsverfahren NETZ TEPM  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

---

24 Stadt Biberach  
Museumstraße 2  
88400 Biberach/Riß

01.07.2022

Vielen Dank für die Beteiligung an den folgenden Verfahren

- Teiländerung 9 – „Gesundheitszentrum“ in Mietingen
- Teiländerung 10 – „Tank und Rastanlage“ in Achstetten
- Teiländerung 11 – „Tinyhouse Quartier“ in Burgrieden-Rot

**Kein Abwägungsbedarf**

Gegen die obigen Planungen haben wir keine Einwände.

---

---

25	RP Tübingen Konrad-Adenauer- Straße 20 72072 Tübingen	<b>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</b> Durch die Flächennutzungsplanänderung soll eine gewerbliche Baufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum“ geändert werden.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
	01.07.20222	Von Seiten der Raumordnung und Bauleitplanung bestehen zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken.	
		<b>2. Belange des Straßenwesens</b> Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen zur 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemeinde Mietingen „Gesundheitszentrum“ bezüglich der Änderung der Zweckbestimmung von gewerblicher Fläche in Sonderbaufläche.  Die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren „Gesundheitszentrum“ ist erfolgt und eine Stellungnahme wurde am 01.03.2021 abgegeben.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>

---

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.